



Aufstellung der Betriebskosten

Betriebskosten

Betriebskosten sind die Kosten, die dem Eigentümer oder Erbbauberechtigten durch das Eigentum oder Erbbaurecht am Grundstück oder durch den bestimmungsmäßigen Gebrauch des Gebäudes, der Nebengebäude, Anlagen, Einrichtungen und des Grundstücks laufend entstehen. Sach- und Arbeitsleistungen des Eigentümers oder Erbbauberechtigten dürfen mit dem Betrag angesetzt werden, der für eine gleichwertige Leistung eines Dritten, insbesondere eines Unternehmers, angesetzt werden könnte; die Umsatzsteuer des Dritten darf nicht angesetzt werden.

1) Die laufenden öffentlichen Lasten des Grundstücks,

hierzu gehört namentlich die Grundsteuer.

2) Die Kosten der Wasserversorgung,

hierzu gehören die Kosten des Wasserverbrauchs, die Grundgebühren, die Kosten der Anmietung oder anderer Arten der Gebrauchsüberlassung von Wasserzählern sowie die Kosten ihrer Verwendung einschließlich der Kosten der Eichung sowie der Kosten der Berechnung und Aufteilung, die Kosten der Wartung von Wassermengenreglern, die Kosten des Betriebs einer hauseigenen Wasserversorgungsanlage und einer Wasseraufbereitungsanlage einschließlich der Aufbereitungsstoffe.

3) Die Kosten der Entwässerung,

hierzu gehören die Gebühren für die Haus- und Grundstücksentwässerung, die Kosten des Betriebs einer entsprechenden nicht öffentlichen Anlage und die Kosten des Betriebs einer Entwässerungspumpe.

4) Die Kosten

- a. des Betriebs der zentralen Heizungsanlage einschließlich der Abgasanlage;
hierzu gehören die Kosten der verbrauchten Brennstoffe und ihrer Lieferung, die Kosten des Betriebsstroms, die Kosten der Bedienung, Überwachung und Pflege der Anlage, der regelmäßigen Prüfung ihrer Betriebsbereitschaft und Betriebssicherheit einschließlich der Einstellung durch eine Fachkraft, der Reinigung der Anlage und des Betriebsraums, die Kosten der Messungen nach dem Bundes- Immissionsschutzgesetz, die Kosten der Anmietung oder anderer Arten der Gebrauchsüberlassung einer Ausstattung zur Verbrauchserfassung sowie die Kosten der Verwendung einer Ausstattung zur Verbrauchserfassung einschließlich der Kosten der Eichung sowie der Kosten der Berechnung und Aufteilung;
oder
- b. des Betriebs der zentralen Brennstoffversorgungsanlage;
hierzu gehören die Kosten der verbrauchten Brennstoffe und ihrer Lieferung, die Kosten des Betriebsstroms und die Kosten der Überwachung sowie die Kosten der Reinigung der Anlage und des Betriebsraums;
oder
- c. der eigenständig gewerblichen Lieferung von Wärme, auch aus Anlagen im Sinne des Buchstabens a; hierzu gehören das Entgelt für die Wärmelieferung und die Kosten des Betriebs der zugehörigen Hausanlagen entsprechend Buchstabe a;
oder
- d. der Reinigung und Wartung von Etagenheizungen und Gaseinzelfeuerstätten; hierzu gehören die Kosten der Beseitigung von Wasserablagerungen und Verbrennungsrückständen in der Anlage, die Kosten der regelmäßigen Prüfung der Betriebsbereitschaft und Betriebssicherheit und der damit zusammenhängenden Einstellung durch eine Fachkraft sowie die Kosten der Messungen nach dem Bundes- Immissionsschutzgesetz.



5) Die Kosten

- a. des Betriebs der zentralen Warmwasserversorgungsanlage; hierzu gehören die Kosten der Wasserversorgung entsprechend Nummer 2, soweit sie nicht dort bereits berücksichtigt sind, und die Kosten der Wassererwärmung entsprechend Nummer 4 Buchstabe a; oder
- b. der eigenständig gewerblichen Lieferung von Warmwasser, auch aus Anlagen im Sinne des Buchstabens a; hierzu gehören das Entgelt für die Lieferung des Warmwassers und die Kosten des Betriebs der zugehörigen Hausanlagen entsprechend Nummer 4 Buchstabe a; oder
- c. der Reinigung und Wartung von Warmwassergeräten; hierzu gehören die Kosten der Beseitigung von Wasserablagerungen und Verbrennungsrückständen im Innern der Geräte sowie die Kosten der regelmäßigen Prüfung der Betriebsbereitschaft und Betriebssicherheit und der damit zusammenhängenden Einstellung durch eine Fachkraft.

6) Die Kosten verbundener Heizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen

- a. bei zentralen Heizungsanlagen entsprechend Nummer 4 Buchstabe a und entsprechend Nummer 2, soweit sie nicht dort bereits berücksichtigt sind; oder
- b. bei der eigenständig gewerblichen Lieferung von Wärme entsprechend Nummer 4 Buchstabe c und entsprechend Nummer 2, soweit sie nicht dort bereits berücksichtigt sind; oder
- c. bei verbundenen Etagenheizungen und Warmwasserversorgungsanlagen entsprechend Nummer 4 Buchstabe d und entsprechend Nummer 2, soweit sie nicht dort bereits berücksichtigt sind.

7) Die Kosten des Betriebs des Personen- oder Lastenaufzugs,

hierzu gehören die Kosten des Betriebsstroms, die Kosten der Beaufsichtigung, der Bedienung, Überwachung und Pflege der Anlage, der regelmäßigen Prüfung ihrer Betriebsbereitschaft und Betriebssicherheit einschließlich der Einstellung durch eine Fachkraft sowie die Kosten der Reinigung der Anlage.

8) Die Kosten der Straßenreinigung und Müllbeseitigung,

zu den Kosten der Straßenreinigung gehören die für die öffentliche Straßenreinigung zu entrichten-den Gebühren und die Kosten entsprechender nicht öffentlicher Maßnahmen; zu den Kosten der Müllbeseitigung gehören namentlich die für die Müllabfuhr zu entrichtenden Gebühren, die Kosten entsprechender nicht öffentlicher Maßnahmen, die Kosten des Betriebs von Müllkompressoren, Müll- schluckern, Müllabsauganlagen sowie des Betriebs von Müllmengenerfassungsanlagen einschließlich der Kosten der Berechnung und Aufteilung.

9) Die Kosten der Gebäudereinigung und Ungezieferbekämpfung,

zu den Kosten der Gebäudereinigung gehören die Kosten für die Säuberung der von den Bewohnern gemeinsam genutzten Gebäudeteile, wie Zugänge, Flure, Treppen, Keller, Bodenräume, Waschküchen, Fahrkorb des Aufzugs.

10) Die Kosten der Beleuchtung,

hierzu gehören die Kosten des Stroms für die Außenbeleuchtung und die Beleuchtung der von den Bewohnern gemeinsam genutzten Gebäudeteile, wie Zugänge, Flure, Treppen, Keller, Bodenräume, Waschküchen.



11) Kosten der Gartenpflege,

hierzu gehören die Kosten der Pflege gärtnerisch angelegter Flächen einschließlich der Erneuerung von Pflanzen und Gehölzen, der Pflege von Spielplätzen einschließlich der Erneuerung von Sand und der Pflege von Plätzen, Zugängen und Zufahrten, die dem nicht öffentlichen Verkehr dienen.

12) Die Kosten der Schornsteinreinigung,

hierzu gehören die Kehrgebühren nach der maßgebenden Gebührenordnung, soweit sie nicht bereits als Kosten nach Nummer 4 Buchstabe a berücksichtigt sind.

13) Die Kosten der Sach- und Haftpflichtversicherung,

hierzu gehören namentlich die Kosten der Versicherung des Gebäudes gegen Feuer-, Sturm-, Wasser- sowie sonstige Elementarschäden, der Glasversicherung, der Haftpflichtversicherung für das Gebäude, den Öltank und den Aufzug.

14) Die Kosten für den Hauswart,

hierzu gehören die Vergütung, die Sozialbeiträge und alle geldwerten Leistungen, die der Eigentümer oder Erbbauberechtigte dem Hauswart für seine Arbeit gewährt, soweit diese nicht die Instandhaltung, Instandsetzung, Erneuerung, Schönheitsreparaturen oder die Hausverwaltung betrifft. Soweit Arbeiten vom Hauswart ausgeführt werden, dürfen Kosten für Arbeitsleistungen nach den Nummern 2 bis 10 und 16 nicht angesetzt werden.

15) Die Kosten

- a. des Betriebs der Gemeinschafts-Antennenanlage, hierzu gehören die Kosten des Betriebsstroms und die Kosten der regelmäßigen Prüfung ihrer Betriebsbereitschaft einschließlich der Einstellung durch eine Fachkraft oder das Nutzungsentgelt für eine nicht zu dem Gebäude gehörende Antennenanlage sowie die Gebühren, die nach dem Urheberrechtsgesetz für die Kabelweitersendung entstehen. oder
- b. des Betriebs der mit einem Breitbandkabelnetz verbundenen privaten Verteilanlage, hierzu gehören die Kosten entsprechend Buchstabe a, ferner die laufenden monatlichen Grundgebühren für Breitbandanschlüsse.

16) Die Kosten des Betriebs der Einrichtungen für die Wäschepflege,

hierzu gehören die Kosten des Betriebsstroms, die Kosten der Überwachung, Pflege und Reinigung der Einrichtung, der regelmäßigen Prüfung ihrer Betriebsbereitschaft und Betriebssicherheit sowie die Kosten der Wasserversorgung entsprechend Nummer 2, soweit sie nicht dort bereits berücksichtigt sind.

17) Sonstige Betriebskosten.

- hierzu gehören Betriebskosten im Sinne des § 1, die von den Nummern 1 bis 16 nicht erfasst sind.
- Insbesondere gehören hierzu:
 - Wartung Kalt-/Warmwasserdruck,
 - Wartung Wasser Rückspülfilter,
 - Reinigung Rückspülfilter,
 - Wartung Hebeanlage,
 - Wartung Sanitäranlage,
 - Wartung Gasanlage,
 - Austausch Filtermatten, Wartung Lüfteranlagen
 - Wartung Brandlüftung, RWA-Anlagen, Brandmeldeanlagen, Rauchschutztüren, Rauchwärme- abzugsanlagen
 - Wartung elektronischer Anlagen,
 - automatische Türanlage,
 - Wartung E-Boiler
 - Wartung Haus-/Notlichtanlage, Notstromaggregate
 - Wartung Notanlage/Telefon,
 - Reinigung der Regenrinnen / Fallrohre / Dachentwässerung / Steuernägel,
 - Reinigung Hauseingangsdächer-/ Überdachungen,
 - Wartung Straßeneinläufe,
 - Wartung Parkpalette,
 - Wartung Parksysteem,
 - Wartung Holzbauteile,
 - Wartung Blitzschutzanlagen,
 - Sonderkosten Nutzerwechsel Wärmemessdienst,
 - Dachrinnenreinigung- und beheizung,
 - Wach- und Sicherheitsdienste.
 - Wartung Feuerlöscheinrichtungen

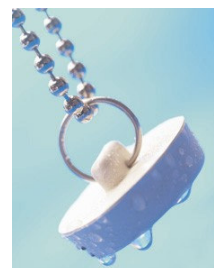
Tipps zum Thema Heizen:

- Heizen mit geschlossener Tür!
- Bei größeren Räumen sind 2 Heizkörper installiert; beide bei gleicher Stellung des Thermostatventils nutzen!
- Bei kürzerer Abwesenheit oder auch nachts die Heizkörper nicht abstellen, sondern auf niedrige Stufestellen!
- Bei längerer Abwesenheit alle Türen öffnen und je nach Wohnungsgröße nur ein bis zwei Heizkörper leicht in Betrieb halten!
- Die Heizkörper nicht mit Möbeln, Kleidungsstücken, Verkleidungen und Vorhängen verdecken – auf entstehende Stauwärme reagieren die Heizkostenverteiler erheblich!
- Keine Wärmeregulierung durch Öffnen und Schließen der Fenster, sondern durch Nutzung der Thermostatventile!
- Mehrmals täglich Stoßlüften durch weit geöffnete Fenster! Durch gekippte Fenster erfolgt kein Luftaustausch. Feuchte Luft schlägt sich an kalten Wänden nieder – dauerhaft führt dies zu Schimmelbildung.



Tipps zum Thema Wasser:

Der sparsame Umgang mit Wasser entlastet deinen Geldbeutel gleich doppelt: Du reduzierst die Kosten für Wasser und Abwasser. Tropfende Wasserhähne, üppige Vollbäder, laufendes Wasser beim Zähneputzen und nur halb gefüllte Geschirrspüler lassen sich problemlos vermeiden. Eine Reduzierung um bis zu 25% ist durchaus machbar.



Tipps zum Thema Müll:

Reduziere deinen Restmüll!

Nutze die gelben und blauen Wertstoffbehälter sowie die Biotonne. Durch konsequente Mülltrennung und Müllvermeidung kannst du das Restmüllvolumen so weit verringern, dass dadurch auch die Müllgebühren sich verringern können.

Achte auf Sauberkeit!

Saubere Gemeinschafts- und Außenanlagen müssen nicht mehr als vom Vermieter geplant gereinigt werden. Sauberkeit wirkt sich nicht nur positiv auf das Erscheinungsbild deines Wohnumfeldes, sondern auch auf die Kosten der Haus- und Gehbahnreinigung aus.



Tipps zum Thema Hauswartkosten, Gebäudereinigung, Gartenpflege:

Durch organisierte Eigeninitiative ist es möglich, einen Teil der Kosten z.B. für die Hausreinigung und Gartenpflege einzusparen. Zeitaufwendige Tätigkeiten, wie das Reinigen der Müllplätze, die Unkrautbeseitigung auf den Gehwegen u.v.m., können vom Mieter oder Hausgemeinschaften übernommen werden.

Die Kostenersparnis kommt jedem Mieter im Haus direkt zugute.

Bei Interesse wenden Sie sich bitte an Ihren Kundenbetreuer.

